

Mit der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Groß-Gerau vom 16.10.2020 hat der Kreis die Sperrzeit wie folgt angeordnet:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe im gesamten Kreis Groß-Gerau auf 23:00 Uhr festgesetzt.

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von den Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreis Groß-Gerau mit Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 folgendes Erlassen:

Ziffer 6

Der Konsum im öffentlichen Raum sowie der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von Alkohol ist zwischen 23 und 6 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, untersagt.

Ziffer 8

In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. WC oder Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die erweiterte Pflicht nach S. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Stand: 22.10.2020

Hygieneregeln: Abholung und Lieferung

Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Zur Abholung gehörten auch Drive Inn Angebote, da die Speisen in solchen Fällen ebenfalls nicht vor Ort konsumiert werden

Hygieneregeln: Verzehr vor Ort

Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Bei Verzehr vor Ort (Innen- und Außenbereich) ist sicherzustellen, dass

– ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, dies ist insbesondere durch die Aufstellung der Tische zu gewährleisten.

- an einem Tisch nur die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes oder einer Gruppe von maximal zehn Personen sitzen,

– Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden. Die Gäste sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sowie auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen. Die Datenerfassungspflicht gilt nicht bei Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken, in Hochschulen gelegene Mensen und u.ä. können die Kontaktdatenerfassung digital vornehmen

– Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen; die MNB-Pflicht gilt nicht in Bereichen, in denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,

– geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie

– Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens eines Gastes diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren.

~~Für die Gäste besteht grundsätzlich nicht die Pflicht, beim Betreten und Verlassen einer Lokalität eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.~~ Für Veranstaltungen, Feierlichkeiten und andere Zusammenkünfte in Gaststätten gelten die Abstands- und Hygieneregeln, unter Ziffer 1 „sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote“ gelistet sind.

Spielecken und Spielbereiche für Kinder können, insbesondere im Freien, geöffnet werden.

Für Kantinen für Betriebsangehörige gelten die Hygieneregeln für gastronomische Betriebe mit Ausnahme Erfassung personenbezogener Daten.

Die Regeln für Gaststätten gelten auch für die Bordgastronomie auf Schiffen.